

**Stadt Elsdorf:**

**Stellungnahme der Stadt Elsdorf im Zuge des 2. Beteiligungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. M. 13 LPiG NRW zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.03.2026 beteiligen Sie die Stadt Elsdorf im Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans. Die Stadt Elsdorf möchte dieser Aufforderung nachkommen und gibt die folgende Stellungnahme ab.

**Einleitung**

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Elsdorf die Verstetigung des Leitbildes eines klimaneutralen Industrielandes durch den LEP. Das Streben nach einer nachhaltigeren Flächenentwicklung ist vor dem Hintergrund der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit durch den Tagebau Hambach in der Stadt Elsdorf bereits höchst relevant.

Jedoch ist es vor dem Hintergrund der besonderen Situation der Stadt Elsdorf im Strukturwandel von größter Relevanz, die kommunalen Entwicklungsabsichten in sämtlichen übergeordneten Planungen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund hat die Stadt Elsdorf bereits Rechtsmittel gegen die Änderung des Braunkohlenplans Teilplan 12/1 – Hambach eingelegt, da dieser die kommunale Planungshoheit stark einschränkt und insbesondere als raumordnerische Grundlage für weitere Planverfahren in Elsdorf die kommunalen Entwicklungsabsichten berücksichtigen muss.

Ebenso erforderlich ist es daher, die in dieser Stellungnahme aufgegriffenen Ziele und Grundsätze des LEP anzupassen, um einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Stadt Elsdorf im Strukturwandel nicht entgegenzustehen.

**2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum**

Grundsätzlich wird eine übergemeindliche Abstimmung zur Inanspruchnahme von Freiraum positiv betrachtet. Durch die hohe Relevanz des Strukturwandels für eine übergeordnete Freiraumentwicklung in der Stadt Elsdorf ist eine Verankerung der Abstimmungen und Konzepte in der Regionalplanung sinnvoll, um die Weiterentwicklung zu verankern.

Aus diesem Grund soll der Absatz auf Seite 11 f. der Planänderung nicht gestrichen werden.

Die Möglichkeit zur Schaffung isolierter Standorte in Tagebaufolgelandschaften im Rahmen dieses Ziels wird begrüßt.

**5-5 Ziel Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften**

Da die Änderung des Braunkohlenplans Teilplan 12/1 – Hambach die Entwicklungskonzepte der Stadt Elsdorf für einen zukunftsorientierten Strukturwandel

nicht ausreichend berücksichtigt, kann die Sonderregelung zu Tagebaufolgelandschaften im Landesentwicklungsplan nicht ausschließlich auf Grundlage des genannten Braunkohlenplans erfolgen.

Obwohl die Stadt Elsdorf die Möglichkeit begrüßt, isoliert im Freiraum liegende neue Standorte raumbedeutsamer Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen festzulegen, ist diese Regelung für die maßgeblichen Entwicklungsabsichten der Stadt Elsdorf im Strukturwandel nicht ausreichend.

Innerhalb der im Landesentwicklungsplan dargestellten Tagebaufolgelandschaften ist es zwingend erforderlich, die Flächen für den Strukturwandel am Hafengebäude, :porta sophia und :terra nova in der Raumplanung zu verankern.

Insbesondere der Hafengebäude stellt hier einen zukünftigen neuen Standort einer Siedlungsentwicklung dar, der gesondert betrachtet werden muss.

In der Erläuterung zu Ziel 5-5 ermöglicht der Landesentwicklungsplan Erholungsnutzungen in den Tagebaufolgelandschaften unter Maßgabe der Naturverträglichkeit.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen, städtebaulichen und entwicklungsperspektivischen Relevanz des zukünftigen Seeufers bedarf es hier jedoch zwingend einer Berücksichtigung der Herstellung von Siedlungsbereichen wie dem Hafengebäude, die im Rahmen des Strukturwandels nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern eine vollumfängliche Ersatzmaßnahme für die enorme Flächeneinschränkung durch den Tagebau ausgelegt sind.

Die Maßgabe der Naturverträglichkeit steht hier im Gegensatz zu den Entwicklungsabsichten der Stadt Elsdorf, die aufgrund der Beeinträchtigung durch den Tagebau für eine zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Elsdorf von größter Relevanz sind. Die freiraumbezogenen Ziele des Landesentwicklungsplans in diesem Ziel können somit nicht für den Ausnahmefall des Seeufers in Elsdorf, insbesondere die Entwicklung des Hafengebäudes, gelten.

Hinzu kommt, dass die Anknüpfung des Seeufers an den Siedlungsraum in Elsdorf im Vergleich zu anderen Anrainerkommunen außergewöhnlich gut ist. Bereits jetzt werden über unterschiedliche Förderzugänge Projekte in die Wege geleitet, die zukünftig eine nahtlose Verbindung zwischen Stadtzentrum und Seeufer ermöglichen und somit eine bestmögliche Entwicklung der städtebaulichen Neuausrichtung in Elsdorf anstreben. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass in den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans das zentrumsnahe Seeufer unter anderen Maßgaben behandelt werden muss, als der vorgesehene naturnahe Freiraum ohne Siedlungsanschluss.

**6.3-6 Grundsatz Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst**

Der hinzugefügte Grundsatz, der für Standorte ohne Siedlungsanschluss aufgrund ihrer Lagegunst die Neufestlegung für Bereiche für industrielle und gewerbliche Nutzungen in einem Zielabweichungsverfahren ermöglicht, wird von der Stadt Elsdorf ausdrücklich begrüßt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für eine durch den Strukturwandel bedingte Neuausrichtung von Gewerbe und Industrie in Elsdorf diese Standorte mit besonderer Lagegunst nicht auf die gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Bedarfe angerechnet werden dürfen, da diese aufgrund ihrer besonderen Lagegunst gesondert von den sonstigen ausgewiesenen Bereichen betrachtet werden müssen.

### **7.2-6 Grundsatz Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung**

Grundsätzlich wird eine gebündelte und somit effiziente Lenkung von Ausgleichsverpflichtungen durch den Regionalplan begrüßt.

Hierbei ist jedoch anzumerken, dass der Regionalplan in diesem Fall auch vollständig Rücksicht auf die städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Kommunen nehmen muss. Aufgrund der besonderen Position der Stadt Elsdorf im Strukturwandel ist die städtebauliche Entwicklung auf kommunaler Ebene ebenso bedeutend wie die überörtliche Perspektive.

Insbesondere ein Ausgleich in den dargestellten Tagebaufolgelandschaften wird hier äußerst kritisch betrachtet. Maßgabe für die Ausweisung kann hier nicht die Änderung des Braunkohlenplans Teilplan 12/1 – Hambach sein, da dieser die Entwicklungsziele der Stadt Elsdorf nicht ausreichend berücksichtigt. Daher muss eine solche Lenkung über die Regionalplanung in enger Abstimmung mit der Kommune und nicht auf Grundlage eines anderen übergeordneten Planwerks erfolgen, um die Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklungsziele zu gewährleisten.

Einer angestrebten Bündelung in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten der Windenergie wird grundsätzlich auch zugestimmt, um die Flächeninanspruchnahme durch die übergeordnete Planung effizient zu lenken. Jedoch stellen die übergeordneten Planungen durch Tagebau, Windenergie, Sicherheitszone und Kiesabgrabung bereits so maßgebliche Flächeneinschränkungen durch übergeordnete Planungen dar, dass in Elsdorf eine weitere Einschränkung der entsprechenden Bereiche ausdrücklich abgelehnt wird.

